

# Geschäftsordnung der Vollversammlung der Evangelischen Jugendvertretung Kassel

vom **XX.XX.XXXX**

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am XX.XX.XXXX nachfolgende Geschäftsordnung gemäß § 4

i. V. m. § 5 Nr. 10 der Satzung der Evangelischen Jugendvertretung Kassel (nachfolgend EJV genannt) erlassen.

## § 1

### Verlauf

1. Die Vollversammlung wird vom Vorsitz, bei Verhinderung von seinen Stellvertretern, in hierarchischer Reihenfolge, eröffnet und geschlossen. Der Vorsitz leitet die Vollversammlung.
2. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
3. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Mitglieder, ausgenommen Vorstand, anwesend sind. Im Übrigen wird auf die Satzung verwiesen.
4. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz oder dessen Stellvertretung festgestellt.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, teilnahmeberechtigten Jugendlichen.
6. Die Tagesordnung der Sitzung, die vom EJV-Vorstand aufgestellt wird und die bereits mit der Einladung versendet worden ist, ist vorzustellen. Im Nachgang können seitens der Vollversammlung Änderungen oder Einfügungen gemacht werden. Eine Änderung oder Einfügung bezüglich der Tagesordnung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.
7. Dann ist das Protokoll der letzten Sitzung den Mitgliedern nach § 2 der Satzung der Evangelischen Jugendvertretung durch geeignete Medien (Internetauftritt, E-Mail, Gemeindebriefe, soziale Medien, etc.) zur Verfügung zu stellen. Änderungswünsche werden nach Einsichtnahme im Einvernehmen mit der Vollversammlung ergänzt.
8. Nach Abhandlung der Tagesordnung wird die Vollversammlung (s. § 1 Nr. 1 dieser Ordnung) geschlossen.

## § 2

### Antragsrecht

1. Antragsberechtigt ist jeder anwesende, teilnahmeberechtigte Jugendliche.

### § 3

#### **Antragsformen**

##### 1. Sachanträge

Anträge, die Gegenstand eines einzelnen Tagesordnungspunktes betreffen (Sachanträge), können im Verlauf der Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt gestellt werden. Wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt, kann über den Antrag abgestimmt werden.

##### 2. Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit und außerhalb der Vortragenden Liste gestellt werden und sind sofort zu behandeln. Die antragstellende Person macht durch das Heben beider Arme deutlich, dass sie einen solchen Antrag stellen möchte.

Wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt, ist über den Antrag abzustimmen.

Folgende Geschäftsordnungsanträge können gestellt werden:

1. Auf Begrenzung der Redezeit auf eine Bestimmte Zeit
2. Auf Übergang zur Tagesordnung, wenn diese verlassen wurde
3. Auf nachträgliche Änderung der Tagesordnung
4. Auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
5. Auf Unterbrechung der Tagung
6. Auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
7. Auf Beauftragung eines EJV-Organes mit der Bearbeitung des Tagesordnungspunktes
8. Auf sofortige Abstimmung
9. Zur Abstimmungsart
10. Auf Schluss der Vortragenden Liste
11. Auf Schluss der Debatte
12. Auf Abwahl der Diskussionsleitung zu diesem Tagesordnungspunkt
13. Auf Ausschluss der Öffentlichkeit
14. Auf Personaldebatte

### § 4

#### **Beschlussfassung**

Über die Anträge muss jeweils abgestimmt werden, bevor weitere Anträge oder Tagesordnungspunkte möglich sind. Bei ergänzenden oder alternativen Anträgen wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Bei Unklarheit entscheidet das Plenum, welcher Antrag weitergehend ist. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bereits gestellten Anträgen wird vorher abgestimmt, um über den veränderten oder ergänzenden Antrag danach zu befinden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit Gegenprobe, bei geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. Eine geheime Wahl kann durch ein stimmberechtigtes Mitglied

beantragt werden und muss anschließend durchgeführt werden. Für Abstimmungsmehrheiten gilt die jeweils zuletzt festgestellte Mitgliederanzahl der Anwesenden als Grundlage.

Der Vorsitz erklärt die Abstimmung als abgeschlossen, wenn jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe hatte. Das Ergebnis ist unmittelbar danach bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

1. bei Sachanträgen

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn der mehr als die Hälfte der abgebenden gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Andernfalls oder bei Stimmgleichheit gilt der als abgelehnt, kann aber auf einer späteren Vollversammlung noch einmal zur Beratung und Abstimmung auf die Tagesordnung genommen werden.

2. bei Geschäftsordnungsanträgen

Für die Annahme eines Geschäftsordnungsantrages nach § 3 Nr. 2 Ziffer 1 oder 2 reicht die einfache Mehrheit aus.

Die absolute Mehrheit ist bei Geschäftsordnungsanträgen nach den Ziffern 3 bis 11 notwendig, bei Anträgen nach den Ziffern 12 bis 14 Zweidrittelmehrheit.

## § 5

### Vorstandswahlen

1. Die stimmberechtigten Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Der Vorsitzende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Stellvertretung des Vorsitzes sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Hauptamtliche können durch eine Wahl, bis zu zwei weitere Sitze im Vorstand der Evangelischen Jugendvertretung besetzen.

3. Die Wahlen sind durch die Tagesordnung anzukündigen. Bei Aufruf des Tagesordnungspunktes wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses selbst kandidieren nicht.

Der Wahlausschuss erstellt eine Kandidierenden Liste und fragt die Kandidierenden danach öffentlich, ob sie einer Kandidatur zustimmen.

4. Dann stellen sich die Kandidierenden vor und erörtern gegebenenfalls auch, wie sie ihr Wahlamt ausüben möchten. Danach wird den Wahlberechtigten Gelegenheit für Fragen gegeben. Diese setzt die Anwesenheit (In Präsenz oder Digital per Videokonferenz) der Kandidierenden voraus. Der Wahlausschuss kann durch Plenumsentscheidung bei Bekanntheit einzelner Kandidierenden begründete Ausnahmen beschließen lassen.
5. Die Wahl des Vorstandes setzt eine geheime Wahl voraus. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln pro Wahlgang gewählt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abzugeben ist. Die Stimmzettel werden nach dem Wahlvorgang unmittelbar vom Wahlausschuss ausgezählt und das Ergebnis wird bekannt gegeben und protokolliert. Die Kandidierende Person mit den meisten auf sich vereinigten Stimmen ist gewählt und wird gefragt, ob sie die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet der alte Vorstand, bei dessen Stimmgleichheit der Vorsitz.

Sollte die Kandidatenzahl der zu Wählenden entsprechen, so können diese in einem einheitlichen Wahlgang durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Antrag auf Einzelwahl

eingeht. Hierbei ist darauf zu achten, da jedes anwesende Mitglied nur eine Stimme hat und die abgeben kann.

6. Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Legislaturperiode ausscheidet, rückt das Ersatzmitglied nach, das nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenzahl erhalten hat. **Dies muss innerhalb von 2 Wochen vom Vorstand bekanntgeben werden.** Bei der nächsten Vollversammlung muss die Nachfolge **bestätigt** werden. Bis zur Bestätigung kann das Ersatzmitglied bereits im Vorstand mitwirken und Entscheidungen (mit-) treffen.

Wahlen können innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Ergebnisse beim Vorstand über das Stadtjugendpfarramt unter Angabe von Gründen schriftlich angefochten werden. Bei Formfehlern, die zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, müssen die Wahlen durch die Vollversammlung wiederholt werden.

## § 6

### **Wahl von Ausschussmitgliedern und Vertretern der EJV**

#### **in nicht zu ihr selbst gehörende Gremien**

Das aktive Wahlrecht besitzen die anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmenden.

Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der EJK, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Will die EJV-Vertretungen in fremde Gremien entsenden, so sind deren Bestimmungen maßgebend.

Für den Ablauf der Wahlen ist § 5 Nr. 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 25.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige gleichnamige Geschäftsordnung durch die Vollversammlung aufgehoben.

Für die Richtigkeit:

Vorstand der Evangelischen Jugendvertretung Kassel, Amtsperiode 2021 – 2023

---

Vorsitzender

()

---

1. Stellvertreter

()

---

2. Stellvertreter

()

---

Beisitzer

()

---

Beisitzerin

()

---

Beisitzer

()

---

Beisitzer

()

---

Stadtjugendpfarrerin

(Elisabeth Barth)